

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	04.09.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

## **Anpassung der Gesellschaftsverträge bzw. Unternehmenssatzungen städt. Beteiligungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Eschweiler beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften die Gesellschaftsverträge bzw. Unternehmenssatzungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW unter Berücksichtigung der Hinweise des Städte- und Gemeindebundes NRW anzupassen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 23.08.2024  gez. Leonhardt					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Bislang durfte eine Kommune Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung gewährleistet war, dass die Gesellschaft – unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe – den Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für **große Kapitalgesellschaften** aufstellte und prüfen ließ.

Mit der ab 2025 anstehenden Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, der CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) für große Kapitalgesellschaften, würden nach der o.a. Regelung alle gemeindlichen Unternehmen und Einrichtungen, unabhängig von ihrer Größe, verpflichtet, die sich aus der CSRD Richtlinie ergebenden, sehr umfangreichen Daten und Informationen für den Nachhaltigkeitsbericht zu ermitteln und den Nachhaltigkeitsbericht auch als Teil des Lageberichts prüfen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund wurde die GO NRW diesbezüglich im Rahmen des 3. NKF Weiterentwicklungsgesetzes geändert. Am 15. März 2024 wurde das 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz (NKFVG) im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und ist rückwirkend zum 31. Dezember 2023 in Kraft getreten. Auf den als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 3. Juni 2024 in dieser Angelegenheit wird ergänzend verwiesen.

Für den Bereich der städtischen Beteiligungen ergeben sich hieraus auch Erleichterungen bezüglich der Aufstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, von denen die Stadt Eschweiler Gebrauch machen kann. Dieses gilt mit Einschränkungen auch in Bezug auf die Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler (BKJ), als Anstalt des öffentlichen Rechts.

In § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW wurde die o.a. Regelung, dass bei gemeindlichen Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden muss, zurückgenommen. Nach der Neuregelung ist gesetzlich nunmehr nur noch vorgegeben, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden soll, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten.

Die Streichung der vorgenannten Verpflichtung führt diesbezüglich künftig zu einer Gleichbehandlung von öffentlichen und nichtöffentlichen Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform.

Mit der Anwendung dieser Neuregelung können einerseits erhebliche Bürokratiemehraufwendungen und Kosten, die sonst im Hinblick auf die ab 2025 vorzunehmende Umsetzung der Anforderungen aus der CSRD Richtlinie auf die gemeindlichen Unternehmen zukommen würden, vermieden, und andererseits auch Bürokratieentlastungswirkungen und damit möglicherweise auch Kostensenkungen einhergehen. Danach ist es geboten, zeitnah, die bestehenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen dahingehend anzupassen, dass hierin künftig nur noch geregelt ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft wird.

Es gelten insbesondere danach für die nach § 267 HGB als kleine Gesellschaften eingestuftem privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand nicht mehr die deutlich umfangreicheren Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Insbesondere können von diesen für den Jahresabschluss Aufstellungserleichterungen wahrgenommen und auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichtet werden. Zudem besteht für diese dann keine Prüfungspflicht mehr im Hinblick auf den Jahresabschluss und den Lagebericht nach dem HGB. Bei Vorliegen von Mitgeschaftern wären die Vorgehensweise und Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung mit diesen abzustimmen.

Große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB müssen hingegen weiter einen ausführlichen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufstellen und prüfen lassen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat im Schnellbrief 58/2024 den Hinweis gegeben, dass wenn weiterhin der Wunsch besteht, insbesondere auch bei kleinen Kapitalgesellschaften einen Lagebericht zu erstellen, so sollte dieser mit Blick auf die vorgesehene Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und den damit ab 2025 noch steigenden Anforderungen an den Lagebericht von großen Kapitalgesellschaften weder als Teil des Jahresabschlusses angeführt werden, noch sollte eine Regelung zum Lagebericht in den Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung aufgenommen werden. Dazu wurden die städtischen Beteiligungen im Juli 2024 entsprechend informiert.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, die entsprechenden Verweise für die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften sowie den Lagebericht in Abstimmung mit den städtischen Gesellschaften aus den Gesellschaftsverträgen zu entfernen.

Die nun für die städtischen Gesellschaften als auch für die BKJ als Anstalt des öffentlichen Rechts gültige Regelung zur Größeneinstufung nach dem HGB findet sich im § 267 HGB. Nach Prüfung anhand der hier angeführten Kriterien (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Arbeitnehmer) ergibt sich folgende Einstufung für die städtischen Beteiligungen:

Gesellschaften	Einstufung
Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH	kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs.1 HGB
Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AöR	wie mittelgroße Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 2 HGB (Sonderregelung nach § 22 KUV)
Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH	kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs.1 HGB
Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co KG	kleine Personengesellschaft nach § 267 Abs.1 HGB i.v.m. § 264a HGB
Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH	kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs.1 HGB
Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH	kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs.1 HGB
Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH	kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs.1 HGB
WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH	kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs.1 HGB

Insoweit sind alle Beteiligungen, mit Ausnahme der BKJ, als kleine Kapital- oder Personengesellschaften i.S. von § 267 HGB einzustufen. Diese müssten demnach nur einen Jahresabschluss mit verkürzter Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB), eine Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) und einen Anhang (§§ 284, 285 HGB) aufstellen. Nach § 245 HGB ist der Jahresabschluss von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Prüfung des Jahresabschlusses muss dabei, wie oben dargelegt, nicht mehr erfolgen.

Die BKJ als AöR, stellt einen Sonderfall dar. Hier war bisher für die Rechnungslegung die Kommunale Unternehmensverordnung in der alten Fassung maßgeblich. Diese sah nach § 22 KUV (Jahresabschluss) a.F. für die Aufstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des dritten Buchs des HGB (1. und 2. Abschnitt) für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften, vorbehaltlich anderslautender Regelungen der KUV, vor. Sowie nach § 26 KUV a.F. die Aufstellung eines Lageberichts unter Bezugnahme auf § 289 Abs. 2 HGB. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts war gemäß § 27 Abs. 2 KUV a.F. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen.

Die Satzung der BKJ enthält zu dem Jahresabschluss und Lagebericht nur in § 9 eine Passage, dass der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen hat.

Nach der Neufassung der GO NRW wurde in § 114 a Abs. 10 GO NRW n.F. (Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts) bezüglich der Aufstellung des Jahresabschlusses der Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften ersetzt durch den Verweis auf das 3. Buch des HGB für Kapitalgesellschaften und die Regelungen nach § 22 KUV NRW n.F. entsprechend angepasst. Damit erstrecken sich die differenzierten Aufstellungs- und Prüfungspflichten des 3. Buches des HGB auch auf den Jahresabschluss der BKJ. Der Jahresabschluss der BKJ ist nach § 22 Abs. 2 KUV NRW n.F. in jedem Fall zu prüfen. Eine Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts besteht jedoch nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr und ist insoweit fakultativ.

Nach der neuen Gesetzeslage ist von einem überwiegend geringeren Umfang der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen, einhergehend mit einer weniger differenzierten Aussagefähigkeit, auszugehen. Durch den voraussichtlich mehrheitlichen Entfall der Lageberichtserstattung ist auch ein geringerer Informationsfluss zwischen den Beteiligungsunternehmen und der Verwaltung zu erwarten.

Dieses wird aus Sicht der Verwaltung, insbesondere aufgrund des zu erstellenden Beteiligungsberichtes, als nicht ausreichend angesehen. Damit ein gewisser Standard bei den Jahresabschlüssen erreicht wird und von städtischer Seite eine kontinuierliche Versorgung mit Informationen aus den Gesellschaften sichergestellt ist, sollen u.a. folgende verbindliche Standards für alle Beteiligungen festgehalten werden:

- Vollständige Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) nach dem Gesamtkostenverfahren
- Anhang (§§ 284, 285 HGB)
- Verschriftlichung von relevanten Sachverhalten, Fristen und Regeln
- Mit dem Wegfall der Lageberichte wird die Stadt Eschweiler zum Stichtag 31.12. von den Gesellschaften einen Bericht der Geschäftsführung anfordern.
- Sofern sich aus der Geschäftstätigkeit ein Prüfbedarf ergibt, soll eine prüferische Durchsicht durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen. Diese Entscheidung obliegt der jeweiligen Gesellschafterversammlung.

Die Prüferische Durchsicht erfolgt in der Regel nach IDW PS 900. Bei der prüferischen Durchsicht wird sich thematisch mit dem Unternehmen auseinandergesetzt, sodass der Prüfer ein grundlegendes Wissen über die Geschäftstätigkeit und bedeutsame rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Branche erhält. Zusätzlich wird die wirtschaftliche Lage des Unternehmens analysiert und mögliche Geschäftsrisiken geprüft. Diese Art der Prüfung ist im Vergleich zur bisherigen Jahresabschlussprüfung weniger umfangreich und bietet sich deshalb als eine alternative Prüfungsform zur Jahresabschlussprüfung bei kleinen Kapital- und Personengesellschaften i.S. von § 264a HGB an.

Die beschriebenen Anpassungen der Gesellschaftsverträge bzw. der Satzung fallen unter den Anwendungsbereich des § 115 Abs. 1 Buchst. a) GO NRW als wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages und müssen vom Rat der Stadt Eschweiler beschlossen und im Nachgang auch der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Eine gemeinsame Ratsvorlage für alle Tochtergesellschaften ist vorgesehen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die notarielle Änderung der Gesellschaftsverträge verursacht kurzfristig Mehraufwendungen. Mittelfristig werden die Kosten für die Erstellung und die Prüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse jedoch sinken. Unmittelbare Auswirkungen auf den städt. Haushalt ergeben sich nicht.

#### **Personelle Auswirkungen:**

Die Anpassung bindet sowohl in den Tochtergesellschaften als auch bei der Beteiligungsverwaltung im Bereich der Finanzbuchhaltung personelle Ressourcen.

**Anlagen:**

Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 03.06.2024